Die Rechtsstellung des Minderjährigen bei Fund und Auslobung.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen
Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Eberhard Urbat,
Referendar.

Breslau 1923.
Buchdruckerei „Merkur", Inh. Emil Wurst, Breslau 1, Schmiedebrücke 33.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Prof. Dr. Manigk.

A. § 1 Das Lebensalter des Menschen hat von jeher Berücksichtigung durch die Gesetzgebung finden müssen. Auch das BGB. hat Altersstufen aufgestellt, und zwar das 21. Lebensjahr (Volljährigkeit) und das 7. Lebensjahr (Kindesalter). Personen zwischen dem 7. und 21. Lebensjahre sind „minderjährig" im technischen Sinn und beschränkt geschäftsfähig.

§ 2 Juristische, d. h. rechtlich bedeutsame Handlungen zerfallen in erlaubte und unerlaubte Handlungen. Personen, unter 7 Jahren sind für unerlaubte Handlungen überhaupt nicht, Personen zwischen dem 7. und 18. Lebensjahre nur beschränkt, Personen über 18 Jahre stets verantwortlich. Die erlaubten juristischen Handlungen teilen sich wieder in Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen. Zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts ist Geschäftsfähigkeit erforderlich; der Minderjährige bedarf daher, da in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, regelmäßig der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Die Fähigkeit zur Vornahme von Rechtshandlungen ist nicht identisch mit der Geschäftsfähigkeit. Doch ist beim Vorliegen von Rechtshandlungen von Fall zu Fall zu prüfen, ob Geschäftsfähigkeit nicht etwa entsprechend verlangt werden muß.

B. I. § 3 Finden ist entdecken und an sich nehmen einer fremden verlorenen Sache. Das Entdecken setzt lediglich eine nätürliche Wahrnehmungsfähigkeit voraus. Das Ansichnehmen ist gleichbedeutend mit Besitzerwerb. Da zum Besitzerwerb kein rechtsgeschäftlicher Erfolgswille nötig ist, kann er mithin auch nicht für das Ansichnehmen verlangt werden. Das Finden ist demnach kein Rechtsgeschäft, sondern Rechtshandlung.

§ 4 Das Willensmoment beim Finden ist ein rein natürliches; es bezieht sich nur auf die rein äußere Handlung des Ansichnehmens. Auf irgend welche Rechtswirkungen braucht sich der Wille des Finders nicht zu erstrecken. Diese treten vielmehr Kraft Gesetzes ein als objektive Folge der Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes. Die Vorschriften über Rechtsgeschäfte brauchen daher auf die Rechtshandlung des Findens nicht entsprechend angewendet zu werden. Geschäftsfähigkeit ist zum Finden nicht erforderlich. Jeder Minderjährige kann daher Finder im Sinne des Gesetzes sein.

§ 5 Die Pflichten des Finders sind: Anzeigepflicht, Verwahrungspflicht, Herausgabepflicht. Sie entstehen unmittelbar auch in der Person eines minderjährigen Finders. Die Anzeige ist Mitteilung einer bloßen Tatsache, die Geschäftsfähigkeit nicht erfordert. Der Minderjährige kann die Anzeigepflicht daher an sich selbständig erfüllen. Ist er infolge seiner geistigen Unvollkommenheit im Einzelfalle nicht dazu imstande, so muß der gesetzliche Vertreter für Erfüllung sorgen. Die Verwahrungspflicht

erfordert eine gewisse geistige Reife. Es ist daher Tatfrage, ob der Minderjährige sie erfüllen kann; verneinendenfalls hat der gesetzliche Vertreter für die Verwahrung der Fundsache zu sorgen. Die Herausgabe der Fundsache ist ein rechtsgeschäftlicher Akt; der Minderjährige kann die von ihm gefundene Sache nur mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters herausgeben.

§ 6 § 968 BGB, der die Haftung des Finders regelt, wendet sich nur an Personen, die für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verantwortlich gemacht werden können. Da das bei Minderjährigen nicht immer der Fall ist, kann dieser § auf sie keine Anwendung finden. Eine besondere Haftungsvorschrift für Minderjährige und geschäftsunfähige Finder fehlt jedoch im Fundrecht des BGB. Sie ist daher aus dem dem Fundrecht verwandtesten Gebiete, der Geschäftsführung ohne Auftrag, zu ergänzen. Minderjährige und geschäftsunfähige Finder haften hiernach analog nach § 682 BGB.

§ 7 Die Rechte des Finders sind der Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und der Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn. Auch die Rechte entstehen unmittelbar in der Person des minderjährigen Finders. Zu ihrer Geltendmachung ist jedoch Geschäftsfähigkeit erforderlich. Ein Minderjähriger bedarf dazu der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Müssen die Rechte im Prozeßwege durchgesetzt werden, dann ist der Minderjährige, da er nicht prozeßfähig ist, vom gesetzlichen Vertreter im Prozeß zu vertreten.

§ 8 Der Besitz des redlichen Finders ist der durch § 854 BGB. geschaffene Normalfall. Auch ein Minderjähriger kann ihn erwerben, da Geschäftsfähigkeit zum gewöhnlichen Besitzerwerb nicht erforderlich ist. Der Finder ist unmittelbarer Fremdbesitzer, dem ein mittelbarer Eigenbesitzer nicht gegenübersteht. Eigenbesitz nach § 872 BGB. hat nur der unredliche Finder. Ein minderjähriger unredlicher Finder kann jedoch kein Eigenbesitz erwerben, da zu seinem Erwerb der richtigen Meinung nach der animus domini gehört. Der Eigenbesitzerwerb ist ein Willensgeschäft, das Geschäftsfähigkeit voraussetzt.

§ 9 Der Eigentumserwerb des Finders ist originärer Natur und erfolgt auf Grund einer Verschweigung des Empfangsberechtigten. Auf Grund von § 973 BGB. kann der Minderjährige selbständig Eigentum an der Fundsache erwerben, nicht dagegen im Falle des § 974 BGB. Denn die hier erforderliche Aufforderung zur Abgabe einer Erklärung binnen angemessener, vom Finder zu bestimmender Frist, ist eine Willenserklärung. Der Minderjährige bedarf zu ihrer Abgabe der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Ebensowenig kann der Minderjährige selbständig auf den Eigentumserwerb nach § 976 BGB. verzichten. Dieser Verzicht ist ein einseitiges Rechtsgeschäft und ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unwirksam.

B. II. § 10 Nach der Vertragstheorie ist die Auslobung ein Vertragsantrag an eine unbestimmte Person, der durch die Vornahme der Handlung seitens einer bestimmten Person an-

genommen werde und so zu einem Vertrage mit dieser führe. Die Beweise, die Julius Fischer dafür bringt, daß das BGB. auf diesem Standpunkt steht, sind nicht stichhaltig. Sie vermögen weder von der theoretischen Richtigkeit noch von der praktischen Brauchbarkeit dieser Theorie zu überzeugen. Kohler löst die Auslobung in die Kategorien des Werkvertrages und des gestreckten Vertragsschlusses auf. Dagegen spricht, daß die Auslobung sehr häufig auch auf andere als auf Werkleistungen gerichtet ist, und vor allem, daß Kohlers „gestreckter Vertragsschluß" in denkbar schärfstem Widerspruch zu dem heute geltenden Begriff des Vertrages steht, der nach BGB. ausnahmslos eine Willensübereinstimmung beider Kontrahenten voraussetzt. Das BGB. vertritt unverkennbar die Pollizitationstheorie. Die Klagbarkeit der Auslobung beruht danach auf der verbindlichen Kraft des einseitigen öffentlichen Versprechens. Die Auslobung ist also als einseitiges Rechtsgeschäft anzusehen.

§ 11 Zum Erlaß einer Auslobuug bedarf der Minderjährige der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters. Nur im Rahmen der §§ 112 u. 113 BGB. ist er zu seelbständigem Erlaß berechtigt. § 110 ist auf Auslobungen nicht analog anzuwenden. Den Widerruf der Auslobung kann der Minderjährige, falls er nicht etwa ausnahmsweise den Tatbestand des § 826 BGB. erfüllt, selbständig vornehmen, da er hierdurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt. Zur Anfechtung der Auslobung auf Grund der §§ 119 u. 120 BGB. bedarf der Minderjährige der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters, nicht dagegen zur Anfechtung auf Grund des § 123. Die Haftung des minderjährigen Auslobenden ist dieselbe wie die eines vollgeschäftsfähigen (§§ 276 und 279 BGB.)

§ 12 Die Vornahme der in der Auslobung verlangten Handlung ist Rechtshandlung. Ist sie ein rein körperlicher oder geistiger Akt, so verlangt sie keine Geschäftsfähigkeit. Der Minderjährige kann in diesem Falle die Handlung selbständig vornehmen. Ist zur Erfüllung der verlangten Handlung jedoch die Abgabe einer Willenserklärung erforderlich, so bedarf der Minderjährige zur Vornahme der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

C. § 13 Bei einer Fundauslobung besteht zwischen dem Anspruch auf den gesetzlichen Finderlohn und dem auf die ausgesetzte Belohnung regelmäßig keine kumulative Konkurrenz. Der aus der Auslobung berechtigte Finder hat regelmäßig nur die Wahl zwischer dem einen oder dem anderen Anspruch. Nur ausnahmsweise, falls der Wille des Auslobenden erkennbar dahin geht, außer der gesetzten Belohnung auch den gesetzlichen Finderlohn in voller Höhe zu zahlen, besteht kumulative Anspruchskonkurrenz. Ein minderjähriger Berechtigter bedarf zur Annahme der Belohnung aus der Fundauslobung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.